

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SIPA GmbH

I. Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt); entgegenstehende oder von diesen abweichenden Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der Firma SIPA und deren Vertragspartner.

Durch Auftragserteilung gelten die AGB vom Kunden als vollinhaltlich genehmigt und sind damit für den Kunden wie für uns verbindlich. Insbesondere die Annahme der gelieferten Ware oder einer Teillieferung, ebenso wie die Zahlung oder Teilzahlung bedeuten die Annahme der AGB durch den Kunden.

Die AGB dienen dem Zweck, im Geschäftsverkehr mit unseren Kunden sowohl für diese als auch für uns eine klare und verbindliche Basis bei der Abwicklung der Geschäftsfälle zu gewährleisten. Insoweit nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes der Kunde als Verbraucher anzusehen ist, gelten die AGB nur insofern, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des genannten Gesetzes entgegenstehen.

II. Angebote und Vertragsabschluss

- A) Angebote von uns sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen, womit ein Vertrag rechtswirksam zustande kommt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- B) Ein Kostenvoranschlag wird von uns nach bestem Fachwissen erstellt, es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der Kunde davon unverzüglich verständigt. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

III. Erfüllung und Gefahrenübergang

Die Lieferung ist erfüllt und – auch bei frachtfrei vereinbarter Lieferung – die Preisgefahr und die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden übergegangen,

- A) bei Lieferung durch uns mit dem Abgang der Ware aus unserem Versandlager oder dem Lager des Erzeugers der zu liefernden Ware, oder
- B) bei Waren, die vom Kunden selbst abgeholt werden, mit Absendung der Meldung über die Abholbereitschaft durch uns.

IV. Preise

Alle von uns genannten Preise sind, soweit nicht anders ausdrücklich angegeben, in EURO exkl. gesetzlicher MwSt ab Werk und exkl. Fracht- und Verpackungskosten zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse, oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Wir sind zum Abschluss einer Lager- oder Transportversicherung zu Gunsten des Kunden nur bei schriftlicher Vereinbarung sowie Kostenübernahme durch den Kunden verpflichtet.

V. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- A) Rechnungen sind bei Rechnungserhalt rein netto und prompt zu zahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Skontoabzüge bedürfen ebenfalls einer solchen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch bei Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

Falls wir Wechsel oder vergleichbare Dokumente annehmen, erfolgt die Annahme vorbehaltlich der Einlösung; erst diese gilt als Zahlung. Liegt der Einlösetag nach dem Tag der Fälligkeit der Faktura,

bleibt uns die Geltendmachung von Verzugszinsen nach den in nachfolgendem Punkt B) genannten Bestimmungen gewahrt.

- B) Die Versäumung der Zahlungsfrist führt zum Zahlungsverzug des Kunden, wobei wir in diesem Fall berechtigt sind, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zuzüglich Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen. Sollte nachweislich ein höherer Verzugschaden entstanden sein, behalten wir uns das Recht vor, diesen alternativ geltend zu machen.

Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht oder erhalten wir Auskünfte, wonach sich die finanziellen Verhältnisse des Kunden verschlechtert haben, so können wir wahlweise die Zahlung sämtlicher noch offenstehender Rechnungen – ob fällig oder nicht – verlangen, und/oder von allen einzelnen noch ausstehenden Lieferungen zurücktreten und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse durchführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht uns das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

VI. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (vgl. Pkt. VII) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden (vgl. Pkt. V) sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden (vgl. Pkt. V) sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

- A) Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt.

Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Stundensatz als vereinbart gilt.

Versandart und Versandweg werden, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, von uns bestimmt.

- B) Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden anderweitig einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

Wenn der Kunde eine von uns versandbereite gemeldete Teillieferung nicht vereinbarungsgemäß abrufen, können wir wahlweise die Teillieferung jederzeit vornehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt veranlassen oder vom betreffenden Teillieferauftrag zurücktreten. Keine derartige Maßnahme hat Einfluss auf andere Teillieferungen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 20 % des Rechnungsbetrages, exklusive MwSt, als vereinbart.

Können wir aus irgendwelchen Gründen die Gesamtmenge der Ware nicht liefern, so sind wir berechtigt, die uns zur Verfügung stehenden Mengen solcher Waren auf einzelne oder alle Kunden aufzuteilen, oder Teillieferungen auf der Basis zu bewirken, die wir für angemessen oder praktisch

halten, ohne dass wir für irgendwelche Fehler haften, die sich hieraus ergeben.

VIII. Lieferfristen, Lieferverzug

Die Lieferfristen und Termine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest in der Dauer der ursprünglich vorgesehenen Lieferfrist – Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist schriftlich geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

IX. Nichterfüllung

Wir haften nicht für Nichterfüllung oder Verspätung, gleich ob direkt oder indirekt verursacht, z.B. durch Feuer, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Arbeitsschwierigkeiten oder Verknappung von Material, Ausrüstung oder Werkstoffen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Brennstoff, Kraftstoff oder Transportmöglichkeiten, durch höhere Gewalt oder durch sonstige Ereignisse oder Ursachen, die außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegen.

Von der Lieferung von Waren, die durch solche Umstände betroffen sind, können wir wahlweise zurücktreten oder sie zu einem angemessenen späteren Zeitpunkt bewirken.

X. Qualitätsstandard

Wir übernehmen keinerlei Gewähr über die ausdrücklich schriftlich niedergelegte hinaus, außer der, dass die aufgrund dieser AGB verkaufte Ware den Standards des jeweiligen Produzenten entspricht. Der Kunde übernimmt alle Risiken und die Haftung für Ergebnisse aus der Verwendung der gelieferten Waren, egal ob nun die Ware allein oder in Verbindung mit anderen Produkten benutzt wurde.

Ist die Ware nicht von uns verarbeitet worden, so beschränkt sich unserer Haftung auf die Ware im unverarbeiteten Zustand.

XI. Gewährleistung

Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist die Einhaltung der sofortigen Prüfpflicht des Kunden und der unverzüglichen, spezifizierten und schriftlichen Mängelrüge an uns.

Die Gewährleistung ist für uns beschränkt auf den Umfang der Gewährleistungspflicht unseres Lieferanten, an welchen wir eine etwaige Mängelrüge eines Kunden weiterleiten werden.

Für die Gewährleistungsfrist gilt abweichend, dass die Gewährleistungsfrist ein Jahr beträgt und bei Lieferung mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges beginnt bzw. bei Lieferung mit Montage mit dem Tag der Beendigung der Montage beginnt.

Für gebrauchte Ware übernehmen wir keine Gewährleistung.

Das Vorliegen von Mängeln ist von unserem Vertragspartner nachzuweisen. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

Darüber hinaus erlischt jeder Gewährleistungsanspruch gegen uns, wenn der Kunde die Benützungs-, Verwendungs-, Instandhaltungs-, Lagerhaltungsanweisungen etc. missachtet, aufgetretene Mängel selbst behebt oder beheben lässt oder die Ware verändert bzw. bearbeitet.

Eine Mängelbehebung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

Behebt der Kunde Mängel selbst, oder lässt er Mängel durch einen Dritten beheben, so trägt er die Kosten für die Mängelbehebung selbst, es sei denn, wir haben der Mängelbehebung durch den Kunden selber oder einem Dritten vorab schriftlich zugestimmt.

§ 933b ABGB findet keine Anwendung.

XII. Folge- und Vermögensschäden

Wir haften nicht für Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere entgangene Gewinne, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, ideelle Schäden, Schäden aus Produktionsstillstand, Schäden aus Nutzungsausfall und für Schäden aus Ansprüchen Dritter.

XIII. Schadenersatz

Zum Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis unseres Kunden von Schaden und Schädiger.

Bei grober Fahrlässigkeit wird der Schadenersatz pro Schadensfall auf 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal mit EUR 500.000,00 begrenzt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden.

Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen

Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

XIV. Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Der Kunde verzichtet auf die Einrede der Verkürzung über die Hälfte.

XV. Patente

Wir stehen dafür ein, dass die gelieferte Ware kein Patentrecht im Ursprungsland der Ware verletzt. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

XVI. Urheberrechte

Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, von Kunden nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind über unser Verlangen sofort zurückzustellen.

XVII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SIPA GmbH.

Falls Dritte Rechte auf das Vorbehaltseigentum von uns anstreben oder begründen sollten (Exekutionen oder dgl.), sind wir unter Bekanntgabe aller Einzelheiten vom Kunden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Alle, auch außergerichtliche Kosten, welche uns im Zusammenhang mit der Wahrung unserer Eigentumsrechte entstehen, hat der Kunde sofort zu ersetzen.

Bei Verarbeitung des Liefergutes oder Produktes gilt der Anspruch gegen den Erwerber an uns bis zur Deckung aller derer Ansprüche als abgetreten. Wir können diesbezüglich die Bekanntgabe der offenen Zession gegenüber dem Abnehmer des Kunden begehren.

XVIII. Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisions- und Verweisungsnormen, insbesondere IPRG und UN-Kaufrecht. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Graz.

XIX. Gütliche Einigung

Vor Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe hat jede Vertragspartei grundsätzlich einen gütlichen Einigungsversuch zu unternehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, zu diesem Zweck binnen angemessener Frist eine Besprechung zu führen. Diese kann auch fernmündlich erfolgen.

XX. Datenschutz, Adressänderung

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

XXI. Sonstige Bestimmungen

- A) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- B) Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- C) Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welche Art auch immer, ist ausgeschlossen.